

VIENNA FILM INCENTIVE

Förderrichtlinie

gültig ab 23.03.2022

W I E N

Inhalt

1	Ziel der Förderung	3
2	Rechtsgrundlagen	3
3	Fördergegenstand	4
4	Antragsberechtigung	5
5	Förderbare Kosten	6
6	Kombination und Kumulierung von Förderungen	7
7	Antragstellung und -verfahren	7
8	Förderentscheidung	8
9	Abrechnung und Auszahlung	9
10	Einstellung, Widerruf und Rückzahlung der Förderung	10
11	Öffentlichkeitsarbeit, Nennungsverpflichtung und Logoplastzierung	13
12	Veröffentlichung	13
13	Melde- und Auskunftspflicht & Pflichten zur Aufbewahrung	13
14	Datenschutz	15
15	Einhaltung der Antidiskriminierungsbestimmungen	15
16	Anwendbares Recht/Gerichtsstand	16
17	Gültigkeit der Richtlinie	16
18	Kontakt und Einreichstelle	16
19	Anlagen	17

1 Ziel der Förderung

Wien bietet die perfekte Kulisse für Filmdreharbeiten quer durch alle Epochen. Das filmische Potential der Stadt ist für die Herstellung von Spiel- und Dokumentarfilmen sowie Serienproduktionen für Kino, TV und VoD-Plattformen noch lange nicht ausgeschöpft. Das Vienna Film Incentive bietet einen Anreiz, um die Facetten der Stadt weltweit verstärkt auf die Leinwände zu bringen. Internationale Dreharbeiten sind von zentraler Bedeutung für Wiens Tourismuswirtschaft und für die Filmwirtschaft in Wien und sollen als Triebfeder für die Internationalisierung der Stadt und als Auslöser von Wertschöpfung vor Ort entsprechend gefördert werden.

Das Programm richtet sich an internationale Produktionen, die in der Stadt Wien Dreharbeiten durchführen und dafür in Wien ansässige Filmproduzent:innen als Serviceproduktionsfirma beauftragen.

2 Rechtsgrundlagen

2.1 INNERSTAATLICHE RECHTSGRUNDLAGE

Die innerstaatliche Rechtsgrundlage der gegenständlichen Richtlinie bilden die entsprechenden Beschlüsse der Tourismuskommission.

2.2 UNIONSRECHTLICHE GRUNDLAGEN

Die Richtlinie unterliegt der Verordnung (EU) Nr. 651/2014 der Kommission vom 17. Juni 2014 in der Fassung der Verordnung (EU) 2020/972 zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 1407/2013 und zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 651/2014, ABl. L 215 vom 7. Juli 2020 zur Feststellung der Vereinbarkeit bestimmter Gruppen von Beihilfen mit dem Binnenmarkt in Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (Allgemeine Gruppenfreistellungsverordnung – AGVO), ABl.d.EU L 187 vom 26.6.2014, S.1, und stützt sich auf die Mitteilung der Kommission über staatliche Beihilfen für Filme und andere audiovisuelle Werke 2013/C 332/01 vom 15.11.2013.

2.3 FÖRDERGEBER

Fördergeber ist der Wiener Tourismusverband.

2.4 KEIN RECHTSANSPRUCH

Die Vergabe von Fördermitteln erfolgt nach Maßgabe der verfügbaren Budgetmittel und auf Basis der vorliegenden Richtlinie. Auf die Gewährung von Fördermitteln besteht kein Rechtsanspruch.

3 Fördergegenstand

3.1 FÖRDERBARE INTERNATIONALE FILMPRODUKTIONEN

Förderbar sind internationale fiktionale und nicht-fiktionale Filmproduktionen, die folgende Kriterien erfüllen:

- Nachweis von zumindest zwei realen Drehtagen in Wien
- Erfüllung der erforderlichen Anzahl an Kriterien und der Erreichung der jeweiligen geforderten Anzahl an Punkten im kulturellen Eigenschaftstest (siehe Anlage 1).
- Aufweis einer Länge von mindestens 45 Minuten (bei Serien kann die Länge der einzelnen Folgen zusammengezählt werden).
- Bestimmt für eine internationale Auswertung im Kino-, TV oder einem VoD-Dienst. Die angestrebte kommerzielle Auswertung ist im Förderantrag glaubhaft darzulegen.
- Die Gesamtherstellungskosten müssen bei Spielfilmen mindestens EUR 4 Mio. und bei Dokumentarfilmen mindestens EUR 500.000.- betragen.
- Spielfilme müssen mindestens EUR 200.000.- und Dokumentarfilme mindestens EUR 80.000.- an förderfähigen Herstellungskosten gemäß Anlage 2 nachweisen.

Mit der Förderung werden ausschließlich Ausgaben, die in Wien getätigt werden und damit den Wirtschaftsstandort Wien stärken, unterstützt.

Das Vorhaben bzw. die Herstellung in Wien muss ohne Förderung auf Grundlage dieser Richtlinie undurchführbar oder nur in unzureichendem Umfang durchführbar sein. Dies setzt einen Finanzierungsbedarf bei dem/der Förderwerber:in in mindestens der Höhe der Förderung voraus.

Das Vorhaben muss unter Berücksichtigung der Förderung auf Grundlage dieser Richtlinie finanziell gesichert erscheinen. Der/die Förderwerber:in hat dies durch geeignete Unterlagen, insbesondere durch einen Kosten-, Zeit- und Finanzierungsplan nachzuweisen.

Die Fördermittel dürfen nur zur Deckung der durch die Herstellung der Produktion verursachten Kosten in Wien unter Beachtung der Grundsätze der Sparsamkeit, Wirtschaftlichkeit und Zweckmäßigkeit verwendet werden. Die gewährte Förderung darf nicht zur Bildung von Rücklagen oder Rückstellungen nach dem Einkommensteuergesetz 1988, (EStG 1988), BGBl. Nr. 400, oder dem Unternehmensgesetzbuch, dRGBL S 219/1897 verwendet werden. Über zugesagte Fördermittel darf nicht durch Abtretung, Anweisung oder Verpfändung verfügt werden.

3.2 DEFINITION INTERNATIONALE FILMPRODUKTION

Eine internationale Filmproduktion im Sinne dieser Richtlinie liegt vor, wenn die Dreharbeiten teilweise oder zur Gänze in Wien stattfinden, das hauptverantwortliche Produktionsunternehmen nicht in Österreich ansässig ist, aber den/die Förderwerber:in als Serviceproduktionsfirma beauftragt die Herstellung des Vorhabens bzw. eines Teilwerks davon in Wien abzuwickeln und das wirtschaftliche Risiko und damit sämtliche Kosten der Herstellung des beantragten Vorhabens bzw. Teilwerks zu tragen.

3.3 KULTURELLER EIGENSCHAFTSTEST

Zur Sicherung des kulturellen Zwecks der Fördermaßnahmen wird vom Wiener Tourismusverband ein kultureller Eigenschaftstest (siehe Anlage 1) durchgeführt. Die Förderung wird nur gewährt, wenn das Vorhaben die erforderliche Anzahl an Kriterien erfüllt und die jeweilige geforderte Anzahl an Punkten erreicht.

Zur Sicherstellung des kulturellen Charakters müssen fiktionale Produktionen mindestens 21 Punkte und nicht-fiktionale Produktionen mindestens 12 von 40 möglichen Punkten erzielen.

3.4 NICHT-FÖRDERBARE INTERNATIONALE FILMPRODUKTIONEN

Von der Förderung ausgenommen sind Vorhaben,

- deren Dreharbeiten in Wien vor Ansuchen auf Herstellungsförderung bereits begonnen wurden,
- die im Auftrag hergestellt werden,
- für die von einem Fernsehveranstalter oder dessen Tochterunternehmen die Förderung beantragt wird,
- die gegen geltendes Recht der Europäischen Union oder gegen die Verfassung und die Gesetze der Republik Österreich verstoßen,
- die die Menschenwürde verletzen, gegen religiöse oder sittliche Gefühle verstoßen oder gewaltverherrlichend sind,
- Industrie-, Werbe-, oder Imagefilme,
- Show- oder ähnliche Programme,
- Magazine, Reportagen sowie deren Sendebestandteile,
- reine Theater-, Opern- und Konzertaufnahmen.

4 Antragsberechtigung

Antragsberechtigt sind fachlich, das heißt künstlerisch und wirtschaftlich ausreichend qualifizierte und erfahrene sowie unabhängige Filmproduktionsunternehmen mit einer Betriebsstätte oder Zweigniederlassung in Österreich und zwar unabhängig von deren Firmenstandort, solange dieser innerhalb des europäischen Wirtschaftsraumes liegt oder allein zum Zweck der Herstellung eines Films gegründete Gesellschaften, solange gewährleistet ist, dass diese nachhaltig Kulturgüter mit europäischer Prägung im Bereich Film herstellen. Die allein zum Zweck der Herstellung eines Films gegründete Gesellschaft muss spätestens zum Zeitpunkt der Antragstellung errichtet worden sein. Die fachlichen Voraussetzungen des/der Förderwerbenden sind unter Bedachtnahme auf den Umfang und die Art des zu fördernden Vorhabens zu beurteilen. Filmproduktionsunternehmen gelten insbesondere dann nicht als unabhängig, wenn eine Mehrheitsbeteiligung eines Fernsehveranstalters am Produktionsunternehmen vorliegt. Eine Mehrheitsbeteiligung liegt jedenfalls dann vor, wenn ein einzelner Fernsehveranstalter (über

direkte oder indirekte Beteiligungen) mehr als 25 % der Anteile oder Stimmrechte hält oder wenn zwei oder mehrere Fernsehveranstalter zusammen mehr als 50 % der Anteile oder Stimmrechte halten.

Der Verantwortungsbereich des/der Förderwerbenden bzw. des ausführenden Produktionsunternehmens, beschränkt sich im Rahmen der zu fördernden internationalen Produktion, auf die Herstellung des Vorhabens bzw. eines Teilwerkes davon in Wien. Die ausführende Serviceproduktionsfirma ist sowohl für die Zusammenstellung der technischen und künstlerischen Mittel zur Umsetzung als auch zur Sicherstellung der Herstellung und deren Überwachung verpflichtet und für die hierfür anfallenden Herstellungskosten in Wien verantwortlich.

Der/die Förderwerber:in muss als Unternehmen oder als Person in der Funktion als Produzentin oder Produzent in den letzten fünf Jahren vor Antragstellung mindestens einen vergleichbaren Referenzfilm in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union oder einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum hergestellt und kommerziell angemessen verwertet haben.

Einem Unternehmen, das einer Rückforderung aufgrund eines früheren Beschlusses der Europäischen Kommission zur Feststellung der Unzulässigkeit einer Beihilfe und ihrer Unvereinbarkeit mit dem Binnenmarkt nicht nachgekommen ist, wird gemäß Artikel 1 Absatz 4 lit a AGVO so lange keine Förderung gewährt, bis die unzulässige und inkompatible Beihilfe vollständig rückabgewickelt wurde.

Einem Unternehmen in Schwierigkeiten wird gemäß Artikel 1 Absatz 4 lit c AGVO keine Förderung gewährt.

5 Förderbare Kosten

Die Förderung wird in Form eines nicht rückzahlbaren Zuschusses gewährt. Fiktionale Produktionen müssen mindestens EUR 200.000,- und nicht-fiktionale Produktionen mindestens EUR 80.000,- an förderfähigen Herstellungskosten in Wien nachweisen.

Gefördert werden variable Kosten, die unmittelbar in Zusammenhang mit der Durchführung der Dreharbeiten in Wien entstehen bzw. entstanden sind (siehe Anlage 2).

Die Förderquote beträgt maximal 30 % der förderfähigen Herstellungskosten. Die Obergrenze der Fördersumme beträgt maximal EUR 400.000,-.

Stichtag der förderfähigen Kosten ist das Datum der Antragstellung. Werden die vertraglich vereinbarten förderfähigen Herstellungskosten unterschritten, reduziert sich die Fördersumme aliquot.

Der maximale Zeitraum der Anerkennung der förderfähigen Herstellungskosten bei geförderten Produktionen erstreckt sich bis spätestens drei Monate nach Ende der Dreharbeiten in Wien.

6 Kombination und Kumulierung von Förderungen

6.1 KOMBINATION VON FÖRDERUNGEN

Vom Wiener Tourismusverband abgewickelte Förderungen können grundsätzlich mit anderen Förderungen der öffentlichen Hand kombiniert werden, wenn

- a. dies nach den Kumulierungsbestimmungen des Beihilferechts möglich ist (siehe Punkt 6.2);
- b. die durch mehrere Förderungen unterschiedlicher Art (Zuschüsse, Garantien, Kredite) für das Projekt mobilisierte Finanzierung die geplanten Kosten des Gesamtprojektes nicht übersteigt;
- c. die Kombination von Förderungen nicht zur Substituierung anderer öffentlicher Mittel führt;
- d. dadurch nicht Projektelemente gefördert werden, die bereits aus anderen öffentlichen Mitteln der Stadt Wien Barzuschüsse erhalten.

Von der Kombination von Förderungen explizit ausgenommen ist die Kombination mit weiteren monetären Förderungen des Wiener Tourismusverband.

6.2 BEIHILFERECHTLICHE KUMULIERUNGSBESTIMMUNGEN

Die in diesem Programm vergebenen Zuschüsse können mit anderen, von dritter Stelle vergebenen Beihilfen auf Grundlage von Gruppenfreistellungsverordnungen für dieselben beihilfefähigen Kosten kumuliert werden, sofern dadurch die Beihilfeshöchstintensitäten bzw. Höchstbeträge nicht überschritten werden.

Eine Kumulierung mit öffentlichen Mitteln der Länder ist zulässig, sofern dies nicht nach anderen anzuwendenden Richtlinien ausgeschlossen ist. Die Summe aller Beihilfen für dieselben förderbaren Kosten darf gemäß Artikel 53 und 54 AGVO die festgelegten maximalen Beihilfeobergrenzen nicht überschreiten (Kumulierung von Förderungsmitteln). Insgesamt darf der mit öffentlichen Mitteln geförderte Anteil an den Gesamtherstellungskosten 50 % nicht überschreiten.

7 Antragstellung und -verfahren

Vor Antragstellung ist ein Beratungsgespräch des/der Förderwerbenden mit dem Wiener Tourismusverband bis spätestens 14 Tage vor der geplanten Antragstellung verpflichtend.

Förderanträge sind ausschließlich in elektronischer Form unter filmincentive.vienna.info zu stellen. Die erforderlichen Informationen und Unterlagen sind vollständig und richtig auszufüllen.

Anträge können laufend bis 31.12.2025 bzw. bis zur Mittelerschöpfung eingebracht werden. Vollständige Förderanträge werden nach dem Zeitpunkt ihres Einlangens gereiht und bearbeitet.

Im Förderantrag muss das Vorliegen der Fördervoraussetzungen und die Gesamtfinanzierung des Vorhabens nachgewiesen bzw. glaubhaft gemacht werden.

Der Förderantrag muss mindestens 2 Wochen vor Beginn der Dreharbeiten in Wien vollständig eingebracht werden. Erfolgt der Beginn der Dreharbeiten in Wien vor der Förderentscheidung durch den Wiener Tourismusverband erfolgt dies auf eigene Verantwortung des/der Förderwerbenden. Ein Anspruch auf Förderung kann daraus nicht abgeleitet werden und dem Wiener Tourismusverband erwachsen dadurch keine wie auch immer gearteten Verpflichtungen.

Der Wiener Tourismusverband kann auf Antrag und in begründeten Ausnahmefällen die oben genannten Fristen zur Einreichung des Förderantrags verkürzen.

Die Förderanträge werden auf Vollständigkeit geprüft und nach dem Datum ihres Einlangens gereiht. Es gilt das „First-Come First-Served“-Prinzip. Sobald die Fördermittel aufgebraucht sind, können keine weitere Förderungen mehr vergeben werden. Eine Reihung auf Warteliste ist nicht möglich.

Unvollständig eingelangte Einreichungen werden nicht berücksichtigt. In begründeten Ausnahmefällen kann der Wiener Tourismusverband bei unvollständigen Förderanträgen bzw. bei Nichtgenügen der Anforderungen an die Glaubhaftmachung bzw. dem Nachweis der Fördervoraussetzungen, eine Frist zur Vervollständigung des Förderantrags machen.

Vorhaben, die seitens des Wiener Tourismusverbandes bereits eine Förderzusage erhalten haben, können nach Erhalt der Zusage keinen erneuten Antrag für das Vorhaben (z.B. auf Erhöhung der Fördersumme) einbringen. Ebenso führt eine Überschreitung der tatsächlichen förderfähigen Herstellungskosten zu keiner Erhöhung der Fördermittel.

Alle Förderantragsunterlagen, soweit es sich nicht um Originale handelt, werden Eigentum des und verbleiben beim Wiener Tourismusverband. Sollten im Zuge der Antragstellung Originale übermittelt worden sein, werden diese innerhalb einer angemessenen Frist an den/die Förderwerber:in rückübermittelt.

Die Unterlagen sind in deutscher Sprache vorzulegen. Soweit Unterlagen nicht im deutschen Original vorliegen, kann der Wiener Tourismusverband von dem/der Förderwerber:in eine Übersetzung der Unterlagen durch eine/n gerichtlich beeidete/n Übersetzer:in oder eine Zusammenfassung der für die Bearbeitung des Förderantrags wesentlichen Inhalte auf Deutsch anfordern.

8 Förderentscheidung

Der Wiener Tourismusverband entscheidet über vollständig eingebrachte Anträge, grundsätzlich innerhalb von 7 Wochen nach der Einreichung.

Der/die Förderwerber:in wird im Falle einer positiven Förderentscheidung schriftlich benachrichtigt. Der Wiener Tourismusverband wird dem/der Förderwerbenden ein befristetes Förderangebot übermitteln (Fördervertrag). Der Wiener Tourismusverband bleibt zwei Wochen an das Förderangebot gebunden. Der Fördervertrag steht unter der aufschiebenden Bedingung, dass er innerhalb von zwei Wochen firmenmäßig gezeichnet zurückgesendet wird und tritt am Tag des Eintritts der aufschiebenden Bedingung in Kraft, wobei das Einlangen beim Wiener Tourismusverband maßgeblich ist.

Der Förderantrag gilt als zurückgezogen, wenn der/die Förderempfänger:in den firmenmäßig unterzeichneten Fördervertrag nicht innerhalb dieser Frist an den Wiener Tourismusverband zurücksendet.

Werden die Dreharbeiten nicht innerhalb von sechs Monaten nach Unterzeichnung des Fördervertrages begonnen, gilt der Antrag als zurückgezogen ohne weiteren Hinweis auf Fristablauf durch den Wiener Tourismusverband (siehe Punkt 10 - Einstellung, Widerruf und Rückzahlung der Förderung).

Im Falle der Ablehnung eines Förderantrages gibt der Wiener Tourismusverband die für diese Entscheidung maßgeblichen Gründe der/dem Förderwerbenden schriftlich bekannt.

Der Wiener Tourismusverband ist nicht verpflichtet die von dem/der Förderempfänger:in übermittelten Unterlagen (insbesondere die Kalkulation) auf Richtigkeit und Realisierbarkeit zu überprüfen.

9 Abrechnung und Auszahlung

Die Fördermittel werden nach Erfüllen der Bedingungen des Fördervertrages nach abschließender Prüfung der Produktion ausbezahlt. Sind mehrere österreichische Förderstellen an der Produktion beteiligt, kann eine gemeinsame Prüfung erfolgen.

Die Unterlagen für die Auszahlung sind spätestens drei Monate nach Beendigung der Dreharbeiten in Wien und Erfüllung sämtlicher Verpflichtungen gegenüber dem Wiener Tourismusverband zu übermitteln.

Vor der Auszahlung sind vorzulegen:

- der firmenmäßig unterfertigte Fördervertrag,
- der Nachweis über die Erfüllung der mit dem Fördervertrag verbundenen Auflagen und Bedingungen,
- die Gesamtherstellungskosten der Filmproduktion, die Herstellungskosten des/der Förderwerbenden (Filmserviceproduktion), die Herstellungskosten des/der Förderwerbenden (Filmserviceproduktion) in Wien und die förderfähigen Herstellungskosten des/der Förderwerbenden (Filmserviceproduktion) in Wien sowie die Aufstellung über die tatsächlich angefallenen förderfähigen Herstellungskosten in Wien (Soll-Ist-Vergleich; durch Belege nachweisbare Aufgliederung aller mit dem geförderten Vorhaben zusammenhängenden Einnahmen und Ausgaben - Saldenliste);
- ein geeigneter Nachweis über die erfüllten Kriterien aus dem kulturellen Eigenschaftstest (u.a. Drehtage, Motive und Szenen in Wien, Stab-/Besetzungsliste, inkl. Angabe der Nationalität und des steuerlich relevanten Wohn-/Geschäftssitzes der beschäftigten Personen);
- Rabatte und Skonti sind von den jeweiligen Kostenpositionen des Schlusskostenstands abzuziehen.

Nach Prüfung der vollständig vorgelegten Unterlagen und Erfüllung der mit dem Fördervertrag verbundenen Auflagen wird der Förderbetrag auf Basis der überprüften und als förderbar anerkannten Ist-Kosten der Produktion neu berechnet. Der/die Förderempfänger:in wird über den finalen Förderbetrag schriftlich informiert.

Die Beurteilung und Anerkennung der förderfähigen Herstellungskosten liegt allein beim Wiener Tourismusverband. Die Auszahlung des Förderbetrages erfolgt in Form einer Überweisung durch den Wiener Tourismusverband auf das Firmenkonto des Förderempfängers.

Der/die Förderempfänger:in verpflichtet sich, ein (Sub-)Konto als Projektkonto zu führen, über das ausschließlich und sämtliche das Projekt betreffende Einnahmen und Ausgaben getätigt werden, oder auf andere Art und Weise (z.B. durch eine Kostenstellen- bzw. Kostenträgerrechnung) eine transparente und nachvollziehbare Mittelverwendung sichergestellt wird.

Als Zustelladresse des/der Förderempfänger:in gilt der im Förderantrag angegebene Firmensitz bzw. Niederlassung. An diese Adresse mit eingeschriebenem Brief übermittelte Mitteilungen und Erklärungen gelten unter Berücksichtigung von zwei Tagen Postlauf als zugegangen.

10 Einstellung, Widerruf und Rückzahlung der Förderung

Im Fall des Eintretens und Bekanntwerdens eines oder mehrerer der untenstehenden Punkte bis zu zehn Jahre nach der Auszahlung des Förderbetrages ist der/die Förderempfänger:in verpflichtet die Förderung über schriftliche Aufforderung des Wiener Tourismusverbands ganz oder teilweise binnen 14 Tagen zurückzuzahlen bzw. erlischt der Anspruch auf zugesagte und noch nicht ausbezahlte Fördermittel, insbesondere, wenn:

- Voraussetzungen oder Bedingungen für die Gewährung einer Förderung gemäß dieser Richtlinie nicht vorliegen oder nicht erfüllt werden;
- sich Angaben über Umstände, die für die Gewährung der Förderung maßgeblich waren, nachträglich als unvollständig oder unrichtig herausstellen, ausbleiben oder wegfallen, insbesondere wenn sie den im Antrag gemachten Angaben entgegenstehen;
- die Produktion so wesentlich verändert wurde, dass sie in dieser Form nicht mehr den Grundlagen für die Förderzusage entspricht, vor allem dem kulturellen Eigenschaftstest;
- die Umsetzung der geplanten Dreharbeiten – für die die Förderung beantragt wurde – außerhalb Wiens stattfand;
- von dem/der Förderungswerbenden wesentliche Umstände unrichtig oder unvollständig übermittelt wurden;
- von dem/der Förderempfänger:in vorgesehene Berichte nicht erstattet, Nachweise nicht erbracht oder erforderliche Auskünfte nicht erteilt worden sind, sofern in diesen Fällen eine schriftliche, entsprechend befristete und den ausdrücklichen Hinweis auf die Rechtsfolge der Nichtbefolgung enthaltende Mahnung erfolglos geblieben ist;
- sowie sonstige in dieser Richtlinie vorgesehene Mitteilungen unterlassen wurden;

- der/die Förderempfänger:in nicht aus eigener Initiative unverzüglich – jedenfalls noch vor einer Kontrolle oder deren Ankündigung – Ereignisse meldet, welche die Durchführung der geförderten Leistung verzögern oder unmöglich machen oder deren Abänderung erfordern würde, insbesondere wenn a) die ordnungsgemäße Finanzierung des Vorhabens nicht mehr gewährleistet ist; b) nicht binnen sechs Monaten nach Abschluss des Fördervertrages mit den Dreharbeiten begonnen wurde. Der Wiener Tourismusverband kann einem begründeten Antrag des/der Förderwerbenden auf Verschiebung des Beginns der Dreharbeiten bzw. auf Verlängerung der Projektlaufzeit stattgeben.
- Kontrollen durch den Wiener Tourismusverband, den Magistrat der Stadt Wien, den Stadtrechnungshof Wien, den Bundesrechnungshof, die Organe der Europäischen Union oder Beauftragte der vorgenannten Stellen verweigert oder behindert werden;
- vorgesehene Kontrollmaßnahmen be- oder verhindert oder die Berechtigung zur Inanspruchnahme der Förderung innerhalb des für die Aufbewahrung der Unterlagen vorgesehenen Zeitraumes nicht mehr überprüfbar ist;
- die Fördermittel ganz oder teilweise widmungswidrig verwendet worden sind;
- die Leistung nicht oder nicht rechtzeitig durchgeführt werden kann oder durchgeführt worden ist;
- das Abtretungs-, Anweisungs-, Verpfändungs- und sonstige Verfügungsverbot gemäß § 24 Abs. 2 Z 11 ARR 2014 nicht eingehalten wurde;
- von Organen der Europäischen Union die Aussetzung und oder Rückforderung verlangt wird oder Förderrichtlinien, sonstige Fördervoraussetzungen, Bedingungen oder Auflagen, insbesondere solche, die die Erreichung des Förderungszwecks sichern sollen, nicht eingehalten wurden;
- der/die Förderempfänger:in eine Zustimmungserklärung gem. Punkt 14 (Datenschutz) widerruft;
- die Aufrechterhaltung des Fördervertrags aus sonstigen wichtigen Gründen unzumutbar erscheint.

Anstelle gänzlicher Rückforderung kann bei einzelnen Tatbeständen eine bloß teilweise Einstellung oder Rückzahlung der Förderung vorgesehen werden, wenn

- Verpflichtungen des Förderempfängers teilbar sind und die durchgeführte Teilleistung für sich allein förderungswürdig ist;
- der/die Förderempfänger:in kein Verschulden am Rückforderungsgrund trägt und für den Fördergeber die Aufrechterhaltung des Fördervertrages weiterhin zumutbar ist.

Der Rückzahlungsbetrag wird vom Tag der Auszahlung der Förderung an mit 4 % pro Jahr unter Anwendung der Zinseszinsmethode verzinst. Liegt dieser Zinssatz unter dem von der

Europäischen Union für Rückforderungen festgelegten Zinssatz, wird der Zinssatz der Europäischen Union herangezogen.

Bei Verzug der Rückzahlung der Förderung werden Verzugszinsen in Höhe von 9,2 Prozentpunkten über dem jeweils geltenden Basiszinssatz pro Jahr ab Eintritt des Verzuges festgesetzt. Der Basiszinssatz, der am ersten Kalendertag eines Halbjahres gilt, ist für das jeweilige Halbjahr maßgebend.

Sofern die Leistung ohne Verschulden des Förderempfängers nur teilweise durchgeführt werden kann oder worden ist, kann der Wiener Tourismusverband vom Erlöschen des Anspruches und von der Rückzahlung der auf die durchgeführte Teilleistung entfallenden Fördermittel Abstand nehmen, wenn die durchgeführte Teilleistung für sich allein förderwürdig ist.

Die gewährte Förderung kann gekürzt werden, wenn

- die vertraglich vereinbarten förderfähigen Herstellungskosten unterschritten werden (es kann die Förderung aliquot gekürzt werden);
- der/die Förderwerber:in nach dem Zeitpunkt der Antragstellung von einem anderen Organ des Bundes oder einem anderen Rechtsträger einschließlich anderer Gebietskörperschaften eine Förderung für dieselbe Leistung, wenn auch mit verschiedener Zweckwidmung, erhält, welche bei der Zuerkennung der Förderung nicht bekannt war.

Ist mehr als ein österreichisches Filmunternehmen an der Herstellung der geförderten Produktion bzw. des Teilwerks in Wien beschäftigt, haften alle österreichischen Koproduktionsunternehmen gesamtschuldnerisch für die Rückzahlung der Förderung. Der Koproduktionsvertrag hat eine dementsprechende Regelung zu enthalten.

Der Wiener Tourismusverband ist in jedem der in Punkt 10 genannten Fälle berechtigt die anteiligen Fördermittel nach eigenem Ermessen einzubehalten oder bereits ausbezahlte Beträge zurückzufordern.

Sämtliche Geschäftsführer:innen des Förderempfängers übernehmen zur Sicherstellung aller bestehenden und künftigen Forderungen einschließlich allfälliger Rückforderungsansprüche, Zinsen, Spesen, etc. des Wiener Tourismusverbandes aus dem gegenständlichen Schuldverhältnis, die Haftung als Bürge und Zahler. Der Wiener Tourismusverband ist nicht verpflichtet den Bürgen vom jeweiligen Stand der verbürgten Schuld zu unterrichten. Im Falle abweichender Aufzeichnungen der Höhe der Bürgschaftsschuld zwischen dem Bürgen und dem Wiener Tourismusverband trifft den Bürgen die Beweispflicht.

Im Falle des Geschäftsführer:innenwechsels seitens des Förderempfängers wird der/die ausscheidende Geschäftsführer:in nur dann aus der Haftung entlassen, wenn der/die neue Geschäftsführer:in die Haftung als Bürge und Zahler übernimmt und diese Übernahme für den Wiener Tourismusverband als gleichwertige Sicherheit erscheint.

11 Öffentlichkeitsarbeit, Nennungsverpflichtung und Logoplatzierung

Der/die Förderempfänger:in ist verpflichtet im Rahmen aller seiner/ihrer Öffentlichkeitsarbeits- und Marketingmaßnahmen, Ankündigungen und sonstigen Darstellungen der Filmproduktion (z.B. im Presseheft auf der Hauptseite, in Pressetexten, auf Plakaten und überall dort, wo Credits veröffentlicht werden) auf die Förderung durch das Vienna Film Incentive und die Stadt Wien als Drehort hinzuweisen.

Ebenso ist im Vorspann und/oder Nachspann der Produktion auf die Förderung durch das Vienna Film Incentive hinzuweisen. Im Vorspann ist zumindest unter Verwendung einer Textzeile auf die Förderung hinzuweisen. Im Nachspann ist auf die Förderung unter Verwendung des Logos hinzuweisen. Das Logo wird auf film incentive.vienna.info bereitgestellt. Die Verwendung des Logos ist in jedem Fall im Voraus mit dem Wiener Tourismusverband abzustimmen.

Die Nennungsverpflichtung erstreckt sich auf jede Auswertung und Bewerbung der Produktion in allen Nutzungsarten weltweit durch den/die Förderempfänger:in oder Dritte. Der/die Förderempfänger:in verpflichtet sich, über einen Zeitraum von 36 Monaten ab Erstaufführung und/oder Erstausrahlung unaufgefordert und mindestens einmal jährlich zum Jahresende dem Wiener Tourismusverband über alle Verwertungsschritte und/oder Ausstrahlungen zu berichten.

Der/die Förderempfänger:in hat dem Wiener Tourismusverband und von diesem ausgewählten Pressevertreter:innen die Möglichkeit zum Setbesuch im Rahmen der Öffentlichkeitsarbeit des Wiener Tourismusverbands und der Vienna Film Commission zu gewähren.

Weiters hat der/die Förderempfänger:in dem Wiener Tourismusverband Pressematerial von den Dreharbeiten in Wien (inkl. Filmstills, Setarbeitsfotos, Filmclips etc.) für Präsentationen im Rahmen der Öffentlichkeitsarbeit (z.B. Print, Online, Showreel der Vienna Film Commission, etc.) des Wiener Tourismusverbands und für Archivierungszwecke kostenlos zur Verfügung zu stellen und zeitlich und sachlich unbeschränkt sowie unentgeltlich entsprechende Bearbeitungs-, Vervielfältigungs-, Druck-, und Aufführungsrechte bzw. sonstige nicht-kommerzielle Nutzungsrechte an der geförderten Produktion bzw. an den in Wien gedrehten Materialien einzuräumen.

12 Veröffentlichung

Vorbehaltlich anderslautender bundes- oder landesgesetzlicher bzw. unionsrechtlicher Vorschriften sind der Wiener Tourismusverband und die Stadt Wien im Falle einer Förderzusage dazu berechtigt, spätestens ab Unterzeichnung des Fördervertrages im Gesamtkontext der Förderberichterstattung nicht personenbezogene Daten zu geförderten Produktionen sowie deren Förderhöhen zu kommunizieren.

13 Melde- und Auskunftspflicht & Pflichten zur Aufbewahrung

13.1 MELDE- UND AUSKUNFTSPFLICHT

Insbesondere ab Erhalt eines befristeten Förderangebots ist der/die Förderwerber:in verpflichtet, Abweichungen gegenüber des Förderantrages, wesentliche Änderungen im Zusammenhang mit der Produktion sowie alle Ereignisse, welche die Durchführung des Vorhabens verzögern oder

unmöglich machen, oder eine Abänderung gegenüber dem Förderantrag oder vereinbarter Auflagen und Bedingungen erfordern würden, unverzüglich und ohne Aufforderung schriftlich dem Wiener Tourismusverband zu melden. Bei wesentlichen Abweichungen sind diese zu begründen.

Wesentliche Änderungen sind jedenfalls sofort nach Bekanntwerden ohne unnötigen Verzug samt etwaigen daraus resultierenden Kostenänderungen und/oder damit verbundenen Änderungen des der Fördergewährung zu Grunde liegenden Drehzeitraums (Kriterienkatalog, etc.) schriftlich mitzuteilen.

Der/die Förderempfänger:in ist darüber hinaus verpflichtet,

- den Projektbeginn, den Drehbeginn und das Drehende umgehend zu melden;
- dem Wiener Tourismusverband, bzw. Organen oder Beauftragten der Stadt Wien, des Bundes und der Europäischen Union Einsicht in ihre oder seine Bücher und Belege sowie in sonstige der Überprüfung der Durchführung der Leistung dienende Unterlagen bei sich selbst oder bei Dritten und die Besichtigung an Ort und Stelle zu gestatten oder auf deren Verlangen vorzulegen, ihnen die erforderlichen Auskünfte zu erteilen oder erteilen zu lassen und hierzu eine geeignete Auskunftsperson bereitzustellen, wobei über den jeweiligen Zusammenhang dieser Unterlagen mit der Leistung das Prüforgane entscheidet;
- alle Bücher und Belege sowie sonstige Unterlagen zehn Jahre ab dem Ende des Jahres der Auszahlung der gesamten Förderung, mindestens jedoch ab der Durchführung der Leistung sicher und geordnet aufzubewahren; sofern unionsrechtlich darüber hinausgehende Fristen gelten, kommen diese zur Anwendung, zur Aufbewahrung können grundsätzlich auch geeignete Bild- und Datenträger verwendet werden, wenn die vollständige, geordnete, inhaltsgleiche, urschriftgetreue und überprüfbare Wiedergabe bis zum Ablauf der Aufbewahrungsfrist jederzeit gewährleistet ist;
- darüber hinaus erforderliche Auskünfte für die Beurteilung des Erreichens der Förderziele im Sinne dieser Richtlinie zu erteilen und entsprechende Unterlagen vorzulegen.

13.2 AUFBEWAHRUNG VON UNTERLAGEN

Der/die Förderempfänger:in ist verpflichtet, sämtliche im Zusammenhang mit dem gestellten Antrag übermittelten und dafür relevanten Unterlagen sowie ferner Unterlagen des Wiener Tourismusverbandes, die für die Gewährung der Förderung und deren Administration relevant sind und vom Wiener Tourismusverband übermittelt wurden, ordnungsgemäß, sorgfältig und in zweckmäßiger Form aufzubewahren. Diese Verpflichtung endet zehn Jahre nach der Auszahlung der Förderung.

Diese Aufbewahrungspflicht umfasst insbesondere Unterlagen, die unter anderem geeignet sind, die für die Förderbemessung herangezogene Nettobeträge und die Höhe des jeweiligen Förderbetrags zu klären.

Der/die Förderempfänger:in ist innerhalb der Aufbewahrungsfrist verpflichtet, dem Wiener Tourismusverband, dem Magistrat der Stadt Wien, dem Stadtrechnungshof Wien, dem Bundesrechnungshof, den Organen der Europäischen Union oder Beauftragten der vorgenannten

Stellen jederzeit Einsicht in diese Unterlagen zu gewähren. Insbesondere hat die Serviceproduktionsfirma auf Verlangen diese Unterlagen im Original oder als Kopien – auch in elektronischer Form – zur Verfügung zu stellen, zu übermitteln oder einsehbar zu machen. Erforderlichenfalls ist den genannten Stellen bzw. ihren Beauftragten zu Prüfungszwecken auch der Zugang zu ihren Betriebs-, Büro- und Lagerräumlichkeiten u. dgl. zu ermöglichen.

13.3 GLEICHARTIGKEIT DER UNTERLAGEN

Allen Personen, Unternehmen oder Förderinstitutionen, die an der Finanzierung beteiligt sind, sind die gleichen Unterlagen zur Produktion vorzulegen. Der/die Förderwerber:in erklärt sich mit Einbringen des Förderantrags einverstanden, dass zur Überprüfung seiner/ihrer Unterlagen produktionsrelevante Daten mit anderen an der Produktion beteiligten Personen, Unternehmen oder Förderinstitutionen ausgetauscht werden können.

14 Datenschutz

14.1 VERARBEITUNG VON PERSONENBEZOGENEN DATEN

Der/die Förderwerber:in ist verpflichtet, der Verarbeitung aller ihrer im Zuge der Förderbeantragung, -durchführung und -kontrolle erforderlichen personenbezogenen Daten durch den Wiener Tourismusverband zuzustimmen. Diese Daten dürfen zu Zwecken der Förderungsdurchführung (Prüfung und Gewährung) auch von folgenden Stellen verarbeitet werden:

- a. Vienna Film Commission
- b. Förderstellen der Republik Österreich sowie der Bundesländer

Die Daten werden aufgrund gesetzlicher Bestimmungen für die Dauer von 10 Jahren gespeichert.

Der/die Förderwerber:in hat das Recht, Zustimmungserklärungen jederzeit durch schriftliche Mitteilung an den Wiener Tourismusverband zu widerrufen. Ein Widerruf ist an den Datenschutzbeauftragten des Wiener Tourismusverbandes unter datenschutz@wien.info zu richten. Im Fall des Widerrufs einer Zustimmungserklärung werden alle Datenverwendungen, welche ohne die betreffende Zustimmung unzulässig sind, im Rahmen der gesetzlichen Fristen beim Wiener Tourismusverband eingestellt.

Der Widerruf einer Zustimmungserklärung durch den/die Förderempfänger:in führt zum Widerruf der Zuerkennung der Förderung und zur Rückforderung bereits ausbezahlter Zuschüsse.

15 Einhaltung der Antidiskriminierungsbestimmungen

Förderungen nach dieser Förderrichtlinie erfolgen ausschließlich an natürliche und juristische Personen, die das Verbot der Diskriminierung gemäß § 2 Wiener Antidiskriminierungsgesetz (LGBl. 35/2004 idgF) und der Benachteiligung gemäß § 4 Abs. 3 Wiener Antidiskriminierungsgesetz beachten. Die Serviceproduktionsfirma ist zur Einhaltung aller im Zusammenhang mit dem Ansuchen, der Gewährung und Abwicklung der Förderung sowie deren Kontrolle u. dgl. einzuhaltenden gesetzlichen Vorgaben und rechtlichen Grundlagen verpflichtet.

Die Serviceproduktionsfirma hat jegliche Schäden, die sich aus der Nichtbeachtung des Diskriminierungs- und Benachteiligungsverbots (§ 2 und § 4 Abs. 3 Wiener Antidiskriminierungsgesetz) oder sonstiger von der Serviceproduktionsfirma im Zusammenhang mit der Abwicklung der Förderung oder der Umsetzung der geförderten Produktion einzuhaltenden Bestimmungen ergeben, zu übernehmen und verpflichten sich, den Wiener Tourismusverband und die Stadt Wien gegenüber Ansprüchen Dritter vollkommen schad- und klaglos zu halten.

16 Anwendbares Recht/Gerichtsstand

Alle auf Basis dieser Richtlinie resultierenden Rechtsverhältnisse unterliegen ausschließlich österreichischem Recht sowie den gemäß dieser Richtlinie anzuwendenden oder sonst relevanten EU-rechtlichen Bestimmungen.

Gerichtsstand für alle aus bzw. im Zusammenhang mit dieser Förderrichtlinie entstehenden Rechtsstreitigkeiten ist das sachlich zuständige Gericht in Wien.

17 Gültigkeit der Richtlinie

Diese Richtlinie ist – vorbehaltlich allfälliger Revisionen aufgrund entsprechender Organbeschlüsse bzw. vorzeitiger Einstellung – gültig für Einreichungen ab 23.03.2022 und gilt bis 31.12.2025.

18 Kontakt und Einreichstelle

Wiener Tourismusverband
Invalidenstraße 6
1030 Wien
<https://filmincentive.vienna.info>
E filmincentive@vienna.info
T +43 1 211 14 631

19 Anlagen

ANLAGE 1

Kultureller Eigenschaftstest

INKL. PUNKTEBEWERTUNG

Um sich für eine Förderung zu qualifizieren, müssen internationale Produktionen eine erforderliche Anzahl an Kriterien erfüllen und eine entsprechende Anzahl an Punkten im kulturellen Eigenschaftstest erreichen.

Zur Sicherstellung des kulturellen Charakters müssen fiktionale Produktionen (z.B. Spielfilme) mindestens 21 Punkte und nicht-fiktionale Produktionen (z.B. Dokumentarfilme) mindestens 12 von 40 möglichen Punkten erzielen. Es werden nur volle Punkte vergeben.

1. Spielt der Film in Wien?

- Ja (6 Punkte)
- Teilweise (3 Punkte)
- Nein (0 Punkte)

2. Werden im Film Wiener Motive verwendet?

- Ja (3 Punkte)
- Nein (0 Punkte)

Wenn ja, welche Wiener Motive werden verwendet?

3. Wie viele Szenen spielen in Wien?

- Alle (6 Punkte)
- Teilweise (3 Punkte)

Welche Szenen spielen in Wien?

4. Beruht der Film / die Stoffvorlage auf einem vorbestehenden Werk, das auf besondere Weise mit Wien verbunden ist?

- Ja (3 Punkte)
- Nein (0 Punkte)

Wenn ja, auf welchem vorbestehenden Werk beruht der Film / die Stoffvorlage?

5. Behandelt der Film Themen von aktueller gesellschaftlicher oder kultureller Bedeutung für Wien?

- Ja (3 Punkte)
- Nein (0 Punkte)

Wenn ja, welche Themen werden behandelt?

6. Sind österreichische Filmschaffende* als Head of Department beschäftigt?

- Mehr als 3 (3 Punkte)
- 1 – 2 (2 Punkte)
- Nein (0 Punkte)

7. Wie viele österreichische Filmschaffende* sind beschäftigt?

- 21 oder mehr (7 Punkte)
- 11 – 20 (5 Punkte)
- 3 – 10 (3 Punkte)

8. Wie viele Drehtage finden in Wien statt?

- 11 und mehr (9 Punkte)
- 5 – 10 (7 Punkte)
- 3 – 4 (5 Punkte)
- mindestens 2 (3 Punkte)

* Löhne, Gehälter, Gagen und Honorare werden als Aufwendungen in Österreich anerkannt, wenn und nur in dem Umfang, wie sie in Österreich der Steuerpflicht unterliegen. Die bei der Produktion Beschäftigten sind in einer Stab-/Besetzungsliste unter Angabe des steuerlich relevanten Wohn-/Geschäftssitzes anzugeben.

ANLAGE 2

Förderfähige Herstellungskosten

Es ist zu unterscheiden zwischen

- a. den Gesamtherstellungskosten der Filmproduktion,
- b. den Herstellungskosten des/der Förderungswerbenden (Filmserviceproduktion),
- c. den Herstellungskosten des/der Förderungswerbenden (Filmserviceproduktion) in Wien,
- d. den förderfähigen Herstellungskosten des/der Förderungswerbenden (Filmserviceproduktion) in Wien.

Ad a. Die Gesamtherstellungskosten sind alle Kosten, die insgesamt für die Herstellung der Filmproduktion anfallen, die seitens der ausländischen auftraggebenden Filmproduktionsfirma errechnet wurden.

Ad b. Zu den Kosten des/der Förderungswerbenden (Filmserviceproduktion) zählen die in der nachfolgenden tabellarischen Übersicht aufgeführten Kostenarten basierend auf einem branchenüblichen Kalkulationsschema. Den Grundsätzen zweckmäßiger und sparsamer Wirtschaftsführung ist Rechnung zu tragen. Bei der Kalkulation der Herstellungskosten bleibt die Umsatzsteuer (abzugsfähige Vorsteuer) unberücksichtigt.

	Kostenzusammenstellung	Beträge in €
1	Vorkosten der Produktion	
2	Nutzungsrechte	
3	Gagen, Löhne, Honorare	
4	Bild- und Tonaufnahme (Equipment, Rental)	
5	Studiosdreh, Originalmotive, Bauten	
6	Ausstattung	
7	Schnitt, Synchronisation, Mischung	
8	Bild, Ton, Bearbeitung	
9	Versicherungen	
10	Beförderungs- und Transportkosten	
11	Allgemeine projektbezogene Kosten	
12	Kostenmindernde Erträge	
13	= Fertigungskosten	
14	Service Producer's Fee	
15	Kosten der Finanzierung	
16	Überschreitungsreserve	
17	= Herstellungskosten	

Ad c. Die Herstellungskosten des/der Förderwerbenden (Filmserviceproduktion) sind gleichzusetzen mit den für die Durchführung des Vorhabens bzw. eines Teilwerkes davon anfallenden Herstellungskosten in Wien.

Ad d. Die förderfähigen Herstellungskosten des/der Förderwerbenden (Filmserviceproduktion) werden nur im Ausmaß des Nettobetrages, exklusive Umsatzsteuer, ersetzt. Zu den förderfähigen Herstellungskosten zählen jene Herstellungskosten in Wien, die dem geförderten Vorhaben eindeutig zurechenbar sind, unter folgenden Voraussetzungen:

A. PERSONENGEBUNDENE LEISTUNGEN

Löhne, Gehälter, Gagen und Honorare werden anerkannt, wenn und soweit sie in Österreich Gegenstand der unbeschränkten oder beschränkten Steuerpflicht sind. Die im Rahmen der Produktion des Projektes bei dem/der Förderwerber:in Beschäftigten sind in einer branchenüblichen Stab- und Besetzungsliste unter Angabe des steuerlich relevanten Wohn- bzw. Geschäftssitzes anzugeben.

B. UNTERNEHMENSGEBUNDENE LEISTUNGEN

Leistungen von Unternehmen werden nur dann anerkannt, wenn

- a. das die Leistung erbringende Unternehmen zum Zeitpunkt der Leistungserbringung und der Rechnungslegung nachweislich seinen Geschäftssitz oder eine Niederlassung in Österreich hat und eine Gewerbeberechtigung vorliegt und
- b. die detaillierte Rechnungslegung der Leistung über das Unternehmen oder die Niederlassung an die oder den Förderwerbenden erfolgt.

GESONDERTE BESTIMMUNGEN

VORKOSTEN / PROJEKTENTWICKLUNG

Bereits zur Gänze durch andere öffentliche Mittel geförderte Projektentwicklungskosten können jedenfalls nicht als förderfähige Herstellungskosten anerkannt werden.

KOLLEKTIVVERTRAG

Bei der Durchführung des geförderten Vorhabens sind die kollektivvertraglichen Regelungen der österreichischen Filmwirtschaft, soweit diese anzuwenden sind, einzuhalten.

GAGEN, LÖHNE, HONORARE

Gagen und Löhne sind in der Kalkulation mindestens mit den entsprechenden kollektivvertraglichen Ansätzen, soweit diese anzuwenden sind, höchstens jedoch 20 % über den kollektivvertraglichen Mindestgagen anzuführen. In besonders gelagerten Fällen kann bei entsprechender Qualifikation und Erfahrung auch bis zu 30 % anerkannt werden.

Bei der Besetzung leitender Stabsfunktionen ist auf das Erfordernis der Qualifikation und der Abgrenzung klarer Kompetenzen (Vier-Augen-Prinzip) abzustellen. Im Falle sich zeitlich überschneidender Mehrfachfunktionen ist die Kompatibilität dieser Mehrfachfunktionen von dem/der Förderwerber:in entsprechend zu begründen.

SERVICE-PRODUZENT:INNEN HONORAR / PRODUCER'S FEE

Das Service-Produzent:innen Honorar („Producer's Fee“) kann grundsätzlich mit bis zu 5 % der Fertigungskosten der/des Förderungwerbenden anerkannt werden, jedoch ab Fertigungskosten von EUR 5 Mio. mit bis zu 2,5 %.

ÜBERSCHREITUNGSRESERVE

In der Kalkulation kann eine allfällige Überschreitungsreserve (in Höhe von bis zu 8 % der Fertigungskosten bzw. in Ausnahmefällen bis zu 10 %) bis zu jener Höhe als förderfähig angesetzt werden, die sich von den förderfähigen Fertigungskosten berechnet. Eine Anerkennung setzt voraus, dass diese Kosten beim Schlusskostenstand tatsächlich angefallen sind und die Überschreitung entsprechend begründet werden kann.